

# Die Stadtrechtsverleihungen im Sammelprivileg für das Erzstift Trier von 1332.

Von Dr. E. Schaus, Koblenz.

Am 23. August 1332 hat sich Erzbischof Baldewin von Trier vom Kaiser Ludwig dem Bayer eine ganze Anzahl von Freiheiten und Rechten für sein Erzstift verbriezen lassen<sup>1</sup>. Die doppelt ausgefertigte Urkunde eröffnet die Reihe der sogenannten kurtrierischen Sammelprivilegien<sup>2</sup>. Im ersten Abschnitt werden 30 Orte des trierischen Gebiets mit Stadtrecht und zwar mit dem Recht der Stadt Frankfurt begabt.

Die Frage drängt sich auf: was soll diese Massenverleihung städtischen Rechts bedeuten? Ist etwa Erzbischof Baldewin den großen Städtegründern zuzurechnen; weicht er ab von den Spuren seiner Vorgänger, die ihre Städte unter dem Bann der landesherrlichen Oberhoheit hielten<sup>3</sup>? Der Gegenstand hat verfassungsgeschichtliche Bedeutung und ist auch insofern von Belang, als manche Orte in der Gegenwart sich auf die Sammelprivilegien als Grundlage und Beginn ihrer städtischen Freiheit berufen möchten.

Die Freiung wird erwirkt unterschiedslos für Trier, die Hauptstadt — civitas —, und die übrigen Städte — oppida —, Dörfer, Täler und Burgen, die nach ihrer Lage von Südwesten nach Nordosten dem Lauf der Saar und Mosel folgend bis zum und über den Rhein hin aufgezählt werden; den Schluß machen zwei außerhalb des Trierer Sprengels gelegene Besitzungen<sup>4</sup>. Daz übrigens die Unterscheidung zwischen civitas und oppida nicht allzu streng zu nehmen ist, beweist schon der Umstand, daß Frankfurt, das rechtliche Vorbild, als oppidum erscheint.

<sup>1</sup> Zwei Ausfertigungen im Staatsarchiv zu Koblenz, Abt. 1A. Abdruck bei N. v. Hontze im Historia Trevirensis II, 1750, 118. Böhmer Regesten Lud. 1489.

<sup>2</sup> Über diese handelt die Arbeit von Reinhard Lüdick, Die Sammelprivilegien Karls IV. für die Erzbischöfe von Trier, im Neuen Archiv f. ält. deutsche Geschichtsk. 33, 1908, 345. Das erste Sammelprivileg Karls IV. von 1346 Nov. 25, es ist das dritte der ganzen Reihe, s. in den Mon. Germ. hist. Constitutiones et acta VIII, 177 n. 110.

<sup>3</sup> Bemerkenswert erscheinen die Ausführungen von Eltester, Mittelrh. Urkundenb. II, Kobl. 1865, S. XCIII: „Das Städtewesen im mittelrheinischen Bezirke ist bei dem Mangel von Orten selbststeigernder Entwicklung und großer politischer Bedeutung ein ziemlich gleichförmiges. — Erst durch die Schenkungen und Verpfändungen der karolingischen und deutschen Könige und Kaiser sind diese Orte den Landesherren unterworfen worden. Daraus folgt schon von selbst und ist auch durch die Urkunden erwiesen, daß der Grundzug sämtlicher mittelrheinischen Städteverfassungen nicht die Freiheit, sondern die Dienstbarkeit oder das Hörigkeitsverhältnis ist.“ —

<sup>4</sup> Es empfiehlt sich wohl, die Stelle im Wortlaut hier anzufügen: Ludovicus Quartus — Romanorum imperator — ad perpetuam rei memoriam. Dudum Romanorum imperatores et reges sanctam Treverensem ecclesiam et ipsius antistites — libertatibus privilegiis — — decorarunt. Nos igitur — presertim principis nostri Baldewini — respectu — ex certa scientia civitatem, opida, villas, valles et castra sua et ecclesie sue predicte, scilicet Treverim, Sarburch, Marctum, Grimberg, Pillich, Kylburch, Malberg, Manderscheit, Witlich, Berenkastil, Baldenawe, Baldenecke, Cellam in Hammone, Cochme, Clottene, Esche, Triis. Carden, Alkene, Meyene, Monasterium, Confluentiam, Capelle sub castro Stolzenfels, Niderlainstein, Baldenstein, Montabur, Hartenvels et Ludenstorf Treverensis diocesis, Sancti Wendelini Metensis et Snideburg (II. Ausf. richtig: Smydeburch) Moguntine dyocesum et quemlibet dictorum locorum libertamus et libertata confirmamus et eandem emunitatem et libertatem ipsis concedimus et donamus, quibus imperatores et reges Romanorum municiones libertare consueverunt, indulgentes et concedentes eisdem locis et cuiilibet eorundem ac civibus burgensibus opidanis et incolis eorundem, ut omni iure, honore et honesta consuetudine, quibus opidum Frankfurt est munitum, gaudeant et utantur, ita tamen quod ex hoc eidem archiepiscopo suisque successoribus nullum preiudicium generetur, quodque idem archiepiscopus suique successores plenam et liberam habeant postestatem per se alium vel alios in facinorosos homines et omnes deliquentes ipsorum locorum animadvertisendi et scelera puniendi neconon tam meri quam mixti imperii iusticias exercendi et execuioni debite demandandi.

Um den Sinn der Verleihung zu ergründen, ist es unumgänglich, die genannten Orte einzeln ins Auge zu fassen. Dabei soll von den kleinsten Anlagen und Siedlungen ausgegangen werden.

Zu der letzten untersten Gruppe, den Burgen und Tälern, gehört Baldenstein, jetzt Balduinstein, Landgemeinde von 515 Einwohnern im Unterlahnkreis bei Diez. Es ist die erste von Baldwin nach seinem Namen benannte Gründung, gegen das Haus Westerburg im Jahre 1320 errichtet und zwar rücksichtslos auf dem eigenen Boden des Gegners als Wegsperrre zwischen der westerburgischen Schaumburg und dem Lahntal<sup>5</sup>. Als im folgenden Jahr die Widersacher sich gefügt hatten, kaufte der Erzbischof ihnen das Gelände der neuen Anlage samt Umgebung ab und erwirkte gleich darnach am 19. August 1321 von König Ludwig für die „zur Verteidigung der Trierer Diözese“ erbaute Burg und das zugehörige Tal städtische Freiheit nach Frankfurter Rechte<sup>6</sup>. Im Jahr des Sammelprivilegs 1332 war dieses Tal noch nicht vorhanden; denn in der höchst unterrichtenden Urkunde vom 30. März 1339 verpflichtet sich der trierische Amtmann von Baldenstein, Ritter Dietrich von Staffel, an der Burg eine Stadt mit Mauer zu erbauen<sup>7</sup>. Der kleine ganz ländliche, aber ummauerte Ort ist dann allmählich entstanden.

Nur Burgen waren und blieben die beiden gegen die Sponheimer gerichteten Anlagen Baldenau und Baldeneck.

Baldenau an der Dhron, zwischen Hinzerath und Bischofsdhron im Kreise Bernkastel, war eine kleinere Anlage, vermutlich ursprünglich Wasserburg, dazu bestimmt, um dort vor dem Idarwald die Verbindung der Sponheimer mit ihrem Gebiet an der Mosel zu überwachen. Sie erscheint seit 1324 und wurde Amtssitz<sup>8</sup>.

Baldeneck, eine stattlichere Ruine, erhebt sich über dem Tal des Mörsdorfer Bachs, der dem bei Treis in die Mosel mündenden Flaumbach zufließt, in der Nähe des Ortes Buch im Kreise Simmern. Eine Urkunde vom 6. Juli 1325 gedenkt ihrer zuerst<sup>9</sup>. Für eine Siedlung wäre kaum Raum gewesen. Ein Müller Henne zu Baldeneck wird 1379 erwähnt und im 15. Jahrhundert ist sogar von einem „Tal“ die Rede, das man sich sehr unbedeutend vorstellen muß. Als Amtssitz diente die Burg schon früh<sup>10</sup>.

Eine ältere trierische Landesburg war die Grimburg, jetzt Ruine am Hofe Grimburg bei Sauscheid im Landkreis Trier. Erzbischof Johann I. hatte um 1200 die Feste am Madrillbach im Herzen seines Machtgebietes ausgerichtet; 1202 nennt

<sup>5</sup> Gesta Trevirorum ed. Wyttensbach et Müller II, Trier 1838, 241; Limburger Chronik des Tilemann Elhen von Wolfshagen, hrsg. v. Wyß, Hannov. 1883, 40, vgl. Fr. Michel, Geschichte von Balduinstein und Haufen. Nassauische Annalen 41, Wiesbaden 1912, 133.

<sup>6</sup> Constitutiones V, 1909—1913, 502 n. 634.

<sup>7</sup> K. Herquet Urkundenbuch des Prämonstratenserklosters Arnstein a. d. Lahn, Wiesbaden 1883, 87 n. 90.

<sup>8</sup> Thiel, Der Kreis Bernkastel, Leipzig 1911, 222 und ein Aufsatz in den Rheinischen Heimatblättern, Koblenz 1925, 243, nennen das unmögliche Jahr 1312 als Entstehungszeit. Wyß, Limb. Chronik 40, Ann. 8, gibt auf Dominicus Baldwinus 266 fußend das J. 1328 an. Doch ist im Staatsarchiv Koblenz eine Baldenauer Burglehenurkunde von 1324 XI. 16 nach dem Balduineum Kesselstatt, das bedauerlicher Weise der Heimat entfremdet ist, verzeichnet. Die ungefähr gleichzeitige Erbauung von Baldenau und Baldeneck hat große Wahrscheinlichkeit.

<sup>9</sup> Die Brüder von Buch willigen ein, daß Erzbischof Baldwin bei Buch, das sie vom Erzstift zu Lehen tragen, aufrichte — einen burgfriden und plancken da umbe und eyne vesta — und fall — betirmen eine statt bi demselben buwe — Hontheim Historia Trev. II 107, auch gedr. doch mit ungenauen Lesungen bei Lamprecht Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter III, Leipzig 1885, 135 n. 111; vgl. Dominicus Baldwinus von Lützelburg, Koblenz 1862, 270; Mitteilungen des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Heimatpflege III, Düsseldorf 1909, 200, W. Diener Hunsrücker Volkskunde, Bonn 1925, 32 Abb. 10; Hunsrücker Heimat, Düsseldorf 1928, 47.

<sup>10</sup> Görz, Regesten der Erzbischöfe zu Trier, Trier 1861, 113: 1379 Apr. 18 und 220: 1465 März 24. Lamprecht VI. III 213 n. 187.

sich ein kurtrierischer Dienstmann schon nach ihr<sup>11</sup>. Die Burg wird als solche 1329 und 1334, als Amtssitz 1351 erwähnt<sup>12</sup>.

Neu erworben war die Schmidtburg im Hahnenbachtal bei Schneppenbach im Kreise Simmern, jetzt nur noch wenige Mauerreste. Baldewin hatte sie 1324 dem Wildgrafen Friedrich abgezwungen und 1330 mit dem Erzstift vereinigt<sup>13</sup>.

Als nächste Gruppe sind wohl einige Burgorte zu betrachten, deren Ansiedelungen nicht oder nicht mehr als Täler, das heißt bloße Anhängsel der Burgenanlagen, gelten können, sondern die ältere und ansehnlichere dörfliche Niederlassungen darstellen, Sankt Wendel, Malberg, Klotten und Treis.

Der ursprünglich den Bischöfen von Verdun gehörige Hof des hl. Wendelin war im 13. Jahrhundert zum Dorf erwachsen und an die Grafen von Saarbrücken gelangt<sup>14</sup>. Baldewin kaufte den seinem Erzstift an der Südostecke vorgelagerten Stützpunkt St. Wendel im Jahr 1328<sup>15</sup>. Die städtische Entwicklung des Ortes scheint erst seit der Befestigung, die 1388 im Gang ist, eingesetzt zu haben<sup>16</sup>.

Malberg an der Kyll wird schon im Brümer Güterverzeichnis von 893 genannt. Erzbischof Heinrich II. hatte die Burg 1280 an das Erzstift gebracht und neu befestigt<sup>17</sup>. Die Burg war eine Doppelanlage<sup>18</sup>. Von dem Dorf sind in der hier in Frage kommenden Zeit die Urkunden schweigsam.

Klotten an der Mosel, Landgemeinde von 1877 Einwohnern im Kreise Cochem, ist ein Weinort, in dem die Abtei Stablo schon 814 begütert war<sup>19</sup>, von dem dann besonders viel in den Geschichtsquellen des Klosters Brauweiler die Rede ist<sup>20</sup>. Es war wohl mit Cochem aus dem Besitz der Pfalzgrafen im 12. Jahrhundert wieder an das Reich gekommen<sup>21</sup>. König Adolf hatte mit der Burg Cochem auch die Burg

<sup>11</sup> Gesta Trev. Monumenta Germaniae hist. Scriptores 24, 395: archiepiscopus Johannes castrum — Grymberch — de novo construxit — in medio possessionum majorum et meliorum archiepiscopatus. s. auch ebd. 455, 460. Lennerz Trierisches Archiv 28/29, 1919, 34. Fridericus de Grimberch: Görz Mittelrheinische Regesten 2, 254 n. 925.

<sup>12</sup> Hontheim 2, 113 und 124, Lamprecht WI. 3, 213 n. 187, 297 n. 267. Im 18. Jh. ging die ganz hältlose Sage, daß bei der Burg einmal ein Flecken bestanden habe, Trierische Chronik IX, 1913, 80.

<sup>13</sup> Alle wesentlichen Angaben hat Fabricius zusammengestellt, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz III: Das Hochgericht Rhaunen, Bonn 1901, 8, 75, worauf verwiesen sei. Die beiderseitigen Urkunden von 1330 Sept. 14 mit der Erwähnung des von Baldewin neu erbauten Hauses sind gedruckt bei Remer Diplomatische Beiträge I, Frankf. u. Leipz. 1761, 341 und Günther Cod. dipl. Rhens-Mos. III 1, 288 n. 169. Amtssitz 1351 f. Lamprecht WI. 3, 213 n. 187. Abbildung: Hunsrücker Heimat, Düsseldorf 1928, 51.

<sup>14</sup> Gesta episcop. Virdun. zu 1046: centana de Wandelini curte. Mon. Germ. SS. 4, 50 Hof 1235: Mrh. Reg. 2, 568 n. 2170; Dorf 1227 und 1291 ebd. 4, 27 n. 125 und 434 n. 1937; villa 1359 Mai 26 in Urk. des Staatsarchivs Koblenz 1. A. St. Wendel.

<sup>15</sup> Gesta Trevir. 2, 246 zu 1327: totum s. Wendelini castrum et districtum comparavit. über die Urk. vom 17. März 1328: Mitteilungen des histor. Vereins für die Saargegend Heft 13 und 14, Saarbrücken 1914—1919, 328 n. 1169; vgl. Max Müller, Die Geschichte der Stadt St. Wendel, St. Wendel 1927, 33, 294, 350.

<sup>16</sup> Görz Reg. d. Eb. 120: 1388 Mai 20. Oppidum 1427 März 27 in Urk. des Staatsarchivs Koblenz 1 A. St. Wendel. Die Bevölkerungszahl betrug 8500 im J. 1925 nach R. Obertrieb Stadt und Land des h. Wendalin, Saarbrücken 1927, 328.

<sup>17</sup> Mittelrhein. Ub. I 188. Ein Priester von Malberg wird um 1185, die Kapelle 1224 erwähnt, Mrh. Reg. 2, 149 n. 524 und 448 n. 1664; vgl. de Lorenz Beiträge z. Gesch. sämtl. Pfarreien der Diözese Trier I, Trier 1887, 301. Gesta Trevir. II 119 zu 1281, vgl. die Urk. von 1280 Jan. 16, Mrh. Reg. 4, 152 n. 676.

<sup>18</sup> Wackerode, Die Kunstdenkmäler des Kreises Bitburg, Düsseldorf 1927, 166 ff. Die Landgemeinde Malberg im Kr. Bitburg hat 903 Einwohner.

<sup>19</sup> Böhme = Mühlbacher, Regesta imp. I 545. Im übrigen s. Schannat-Bärß Eiflia illustrata III 1, II 318.

<sup>20</sup> Mon. Germ. SS. 11, 406; 12, 186; 14, 140; Eckebetz, Niederrheinische Chroniken II, Köln 1870, 147 u. öfters; Oppermann Rheinische Urkundenstudien, Bonn 1922, 179 ff.

<sup>21</sup> Bernhardi, Konrad III. 1, 135, 342.

Klotten 1294 an den Erzbischof Boemund verpfändet<sup>22</sup>. Die Niederlassung am Fuß der Burg wird 1346 in deutlicher Unterscheidung von der Stadt Kochem als Dorf bezeichnet<sup>23</sup>.

Etwas unterhalb von Klotten am rechten Moselufer liegt Treis, Landgemeinde von 1313 Einwohnern im Kreise Kochem. Die ältere der beiden Burgen auf der Höhe war Sitz eines Grafen gewesen; im Dorfe Treis hatte Heinrich V. 1121 eine Nacht zugebracht<sup>24</sup>. Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts waren Burg und Ort in der Hand der Erzbischöfe von Trier. Hillin hatte die Befestigung durch einen Turm erweitert<sup>25</sup>. Obwohl zahlreiche Adelige ihre Höfe dort hatten, blieb Treis Dorf<sup>26</sup>.

Als Dörfer schlechthin erscheinen in den Urkunden aus der zeitlichen Nachbarschaft des Sammelprivilegs Merzig, Zell, Karden, Leutesdorf und Niederlahnstein.

Merzig, Kreisstadt im Regierungsbezirk Trier seit 1816, jetzt Saargebiet, mit 9970 Einwohnern, wird nach unsicheren früheren Erwähnungen 1052 als trierisches Dorf genannt<sup>27</sup>. Dorf heißt es auch 1334 und noch lange später<sup>28</sup>.

Zell im Hamm, Kreisstadt im Regierungsbezirk Koblenz seit 1816, mit 2637 Einwohnern, hat zwar 1229 ein Tor, heißt aber damals und noch 1325 und 1334 Dorf<sup>29</sup>. Ein Amtmann von Zell ist schon 1337 bezeugt<sup>30</sup>. Daß der Ort unter Erzbischof Baldwin einen Aufschwung erlebt hat, ist sehr wohl möglich und wahrscheinlich. Doch bleibt eine Urkunde von 1456 vorläufig der erste nachweisbare Beleg, daß Zell Stadt genannt wird<sup>31</sup>.

Karden an der Mosel, Landgemeinde von 703 Einwohnern im Kreis Kochem, wird stets als Dorf bezeichnet, so 1282, 1346 und später<sup>32</sup>.

Leutesdorf am Rhein, Landgemeinde von 1942 Einwohnern im Kreis Neuwied, hat zwar sehr stattliche Kloster- und Adelshöfe, diente auch zeitweilig als Zollstätte, führte aber den Namen Dorf<sup>33</sup>. Eine Befestigung erhielt es erst 1501<sup>34</sup>.

Niederlahnstein, Stadt im Kreis Sankt Goarshausen von 5038 Einwohnern, besaß wegen seines Märkergerichts ebenfalls eine Reihe von Höfen, begnügte sich

<sup>22</sup> Const. III 500 n. 522. Gesta Trev. Mon. Germ. Ss. 24, 473. Die Urk. von 1293 über die Vogtei Klotten, Mrh. Reg. 4, 486 n. 2173, ist jetzt gedruckt von Samanek Studien zur Gesch. König Adolfs, Wien u. Leipzig 1930, 264 n. 14.

<sup>23</sup> Const. VIII 200 n. 119. Dorf Clotten 1470: Lamprecht WI. 3, 284 n. 251.

<sup>24</sup> Mrh. Reg. 1, 476 n. 1723; Graf Bertolf von Trihis 1122 ebd. 478 n. 1735; vgl. Eltester im Mrh. Ub. 2, LXVIII und CXXIV.

<sup>25</sup> Eugen III. und Friedrich I. bestätigen 1152 und 1157 den Besitz, J.-L. 9582 und St. 3761; Gesta Trevirorum Ss. 24, 380. vgl. Lohfeldt, Die Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungsbezirks Koblenz, Düsseldorf 1886, 273.

<sup>26</sup> villa Tris 1297 und 1346 Lamprecht WI. 3, 104 n. 76 und 523 n. 304 c.

<sup>27</sup> Mercede, Mrh. Reg. 1, 384 n. 1350. über Marciacum in den zweifelhaften Urkunden von 802 und 949 s. B.-Mühlb. 389, Mon. Germ. Dipl. Karol. I 393 n. 268 und B.-Ottenthal Reg. imp. II 175. Die villa Marciacum in pago Bedinse 762, Dipl. Karol. I 23 n. 16 ist nicht Merzig trotz des Registers, S. 522, sondern Moesch bei Bitburg nach Mrh. Reg. 1, 71 n. 177.

<sup>28</sup> Hontheim, Hist. Trev. 2, 125 Anm. d.; Schwiesthal, War Merzig im Mittelalter Stadt? Trierische Heimat IV, Trier 1928, 88. 1496 vereinzelt: oppidulum. Gesta Trev. 2, 346; s. auch J. H. Kelli Geschichte des Kreises Merzig, Saarbrücken 1925, 332.

<sup>29</sup> Mrh. Reg. 2, 509 n. 1913; Lamprecht WI. 3, 132 n. 110; eine ungedruckte Urk. von 1334 I. 5, Koblenz Staatsarch. 1 A Zell, erwähnt ein Haus an me Kerne in deme dorf zu Celle. Anders aber nicht überzeugend: E. Kehler Zell im Hamm, Zell 1922, 37. Daß 1253 Ritter und Bürger vom Hamm — milites et cives Hammenses — als Vertreter des Hochgerichts vom Hamm Zeugenschaft leisten, Mrh. Ub. 3, 901 n. 1225, Mrh. Reg. 3, 250 n. 1077, kann nicht die städtische Eigenschaft von Zell beweisen. über das Hochgericht Lamprecht WI. I 1, 234.

<sup>30</sup> Lamprecht WI. 3, 167 n. 139, s. auch 213 n. 187, 228 n. 193.

<sup>31</sup> Hontheim, Hist. Trev. II 424.

<sup>32</sup> Mrh. Reg. 4, 226 n. 1001, Lamprecht WI. 3, 523 n. 304c, 265 n. 231, vgl. Fabricius Erläuterungen VII, Bonn u. Leipzig 1923, 119.

<sup>33</sup> 1299: Mrh. Reg. 4, 631 n. 2836, 1382: Grimm Weisth. 1, 829. über den Zoll s. Lamprecht WI. 2, 275, 285. Const. V 81 n. 85, 135 n. 140, 297 n. 354.

<sup>34</sup> Lamprecht WI. 3, 304 n. 276.

aber im Mittelalter mit dem Namen Dorf<sup>35</sup>. Erst in der Neuzeit rückte es in die Reihe der Städte ein.

Manche der zuletztgenannten Gemeinwesen werden an Bedeutung und Volkszahl diejenigen erreicht und übertroffen haben, die nach mittelalterlicher Auffassung Städte waren und hießen, und nunmehr zu behandeln sind.

Eine reine Zwergbildung war zum Beispiel das Niederlahnstein gegenüberliegende Ortschen Kapellen, jetzt Kapellen-Stolzenfels im Landkreis Koblenz mit 451 Einwohnern. Die kleine Siedlung, nur aus einer Häuserreihe am Rheinufer entlang bestehend, wird im 12. Jahrhundert genannt; sie wurde infolge der Erbauung der Burg Stolzenfels unter Erzbischof Arnold von Trier 1242–1259 zum Tal dieser Feste und erhielt nicht durch königliche, sondern durch landesherrliche Verleihung am 29. September 1275 Freiheit wie Koblenz. Seitdem führte sie den Namen einer Stadt<sup>36</sup>.

Ohne nachweisbare Freiung, anscheinend nur infolge ihrer Befestigung<sup>37</sup> werden zu den Städten gerechnet Hartenfels, Alken, Manderscheid, Kyllburg.

Hartenfels, Landgemeinde im Unterwesterwaldkreis mit 503 Einwohnern, war von Erzbischof Arnold um die Mitte des 13. Jahrhunderts aus gräflich saarischem Besitz schon als „Stadt“ erworben und ausgebaut worden<sup>38</sup>.

Alken an der Mosel unter der Burg Thurand, Landgemeinde im Kreis Sankt Goar, von 502 Einwohnern, erscheint in noch unveröffentlichten Urkunden des Balduineums von 1331 ab als Stadt<sup>39</sup> und heißt so, bis im 16. Jahrhundert die Bezeichnung Flecken aufkommt. Leider fehlt es an Nachrichten über die Anlage der in Resten erhaltenen Ummauerung, die vielleicht in Baldewins Zeit zu sehen ist<sup>40</sup>.

Unter Manderscheid, im Kreise Wittlich, Landgemeinde von 967 Einwohnern, ist nur die im 12. Jahrhundert für Trier eroberte Burg mit der zugehörigen Niederlassung zu verstehen, die Erzbischof Heinrich von Binstingen, 1260–1286, erneut in wehrhaften Zustand versetzt hatte<sup>41</sup>. Als Stadt ist es 1337 nachzuweisen<sup>42</sup>.

<sup>35</sup> 1324: Lamprecht VI. 3, 131 n. 108; 1386: Herquet Urkundenbuch des Klosters Arnstein 185 n. 282. In der Urkunde von 1333, Lamprecht 3, 155 n. 127 bezieht sich „stad“ auf Stolzenfels-Kapellen. Flecken ist es noch für Vogel, Beschreibung des Herzogtums Nassau, Wiesbaden 1843, 650; über das Märkerwesen s. Michel Nassauische Annalen 29, Wiesbaden 1897/98, 202.

<sup>36</sup> Mrh. Reg. 2, 13 n. 39. Ins Jahr 1138 reicht zurück die Angabe über die „capella Sewardi“ bei Rhens in der Urkunde von etwa 1197, Mosler Ub. der Abtei Altenberg I, Bonn 1912, 31 n. 36, s. Knipping Regesten der Erzb. v. Köln II 59 n. 364. Stolzenfels s. Mon. Germ. Ss. 24, 410. Freiung: Mrh. Reg. 4, 48 n. 215, gedr. Rhenus, Beiträge zur Gesch. des Mittelrheins I, Oberlahnstein 1883, 97. Opidum Capellin 1324, Stolzenfels burg und stad 1333, Lamprecht VI. 3, 131 und 155 n. 127; hier wird auch schon ein Amtmann genannt. Stadt bei Merian Topographia archiepiscopatum Moguntinensis, Trevirensis et Coloniensis, 1646, 17, s. auch Bellingerhausen Rheinische Heimatblätter 1925, Koblenz, 164. 1684 hat der Ort 11 Feuerstellen, Fabricius Erl. II 153.

<sup>37</sup> „Der Stadtbau par excellence ist eben die Befestigung“ Lamprecht VI. 2, 514 Anm. 10.

<sup>38</sup> castrum 1249: Mrh. Reg. 3, 153 n. 675. Oppidum: Gesta Arnoldi Mon. Germ. Ss. 24, 410, Vita Henrici ebd. 460; vgl. P. Wagner, Nassauische Mitteilungen 14, Wiesb. 1910, 37. Hartenfels burg und stad 1350, Lamprecht VI. 3, 212 n. 184.

<sup>39</sup> opidum Alkene: 1331 Jan. 18 und Apr. 3, 1336 Sept. 5, 1340 Sept. 24 und öfter, Staatsarchiv Koblenz 1 C. 2. n. 754, 755, 1017, 786. stad Alken 1376: Günther CRhM. 3, 798 n. 560, 1415 Apr. 6: Görz Reg. 140, s. weiter Günther 4, 206 n. 83, 401 n. 183, 528 n. 256, 5, 125 n. 22, 270 n. 125, 426 n. 221, 433 n. 226. Die früheste Erwähnung der villa Alcana in der Urkunde der Godilda s. jetzt zu [915–928] bei Cam. Wampach, Gesch. der Grundherrschaft Echternach im Frühmittelalter I 2, Luxemburg 1930, 266 n. 170.

<sup>40</sup> Abbildung der Fallérport in dem Führer: Alken und Burg Thurant, (Barel i. O. 1927). Seite 13.

<sup>41</sup> Gesta Alberonis Mon. Germ. Ss. 8, 253 und 254, vgl. Mrh. Reg. 1, 559 n. 2039 und J.-L. 9582, Mittelrh. Ub. 1, 621 n. 562; dann Gesta Trev. Ss. 24, 380 über den Turmbau des Erzb. Hillin Gesta Henrici, ebenda 460. über den erzbischöflichen Besitz im Hof Manderscheid, s. Mittelrh. Ub. 2, 419. Liber annalium iurium von 1211–1217, vgl. Eltester ebenda CXVIII.

<sup>42</sup> Amtsbestaltung für castrum et opidum Manderscheid 1337 Nov. 15, Lamprecht VI. 3, 167 u. 140; Amt auch 1350 ebd. 483.

Kyllburg, Landgemeinde im Kreise Bitburg mit 1193 Einwohnern, tritt bereits in einer Brümer Urkunde des Jahres 800 auf<sup>43</sup>. Die Burg ist ein Werk des Erzbischofs Dietrich vom Jahr 1239; die Befestigung wurde erweitert und ausgebaut 1256<sup>44</sup>. Damals ist von Burgmannen und Bürgern die Rede, sodaß man die städtische Eigenschaft des Ortes voraussehen möchte, obwohl es an bündigen Belegen mangelt<sup>45</sup>. Als Amtssitz erscheint Kyllburg 1343<sup>46</sup>. Im 15. Jahrhundert wird es Stadt genannt.

Auch Mühlheim a. d. Mosel hat keine Freiheitsurkunde in der üblichen Form aufzuweisen; aber 1277 wurde sein Gericht nach dem Vorbild von Koblenz umgestaltet<sup>47</sup>. Die Ummauerung ist im Jahre 1285 anscheinend im Werk. 1314 und weiterhin wird es als Stadt bezeichnet. Heute ist es Landgemeinde im Kreise Mayen mit 1420 Einwohnern.

Köchem an der Mosel, Kreisstadt mit 3688 Einwohnern, wird 866 Dorf, in einer verdächtigen Urkunde von 1056 schon Stadt genannt. Die Burg mit der anliegenden Stadt geht 1294 in den Pfandbesitz, 1298 in das Eigentum des Trierer Erzstifts über<sup>48</sup>. Eine eigene Stadtrechtsverleihung ist nicht bekannt. Dagegen sind sechs trierische Orte gleichzeitig und wirksam zu Städten erhoben worden: Saarburg, Welschbillig, Wittlich, Bernkastel, Mayen und Montabaur. König Rudolf hat am 29. Mai 1291 auf den Wunsch des Erzbischofs Boemund für diese Gemeinden übereinstimmende Freiungsbriefe erlassen, die bis auf die Ausfertigungen für Wittlich und Montabaur noch im kurtrierischen Staatsarchiv erhalten sind. Daß auch die beiden verlorenen Urschriften einstmals vorhanden waren, ist genügend bezeugt<sup>49</sup>.

Saarburg ist Kreisstadt im Regierungsbezirk Trier mit 2760 Einwohnern<sup>50</sup>.

Welschbillig, Landgemeinde im Landkreis Trier mit 1430 Einwohnern, ist das Pillich des Sammelprivilegs<sup>51</sup>.

<sup>43</sup> Mrh. Reg. 1, 111 n. 375, vgl. Eltester Mittelrh. Ub. 2, CXVII.

<sup>44</sup> Gesta Trev. Ss. 24, 403, 413, vgl. Mrh. Reg. 3, 35 n. 151; 3, 296 n. 1318.

<sup>45</sup> Das „oppidi huius“ in der schwer zu entziffernden Umschrift eines Grabsteins, Wackenroder, Die Kunstdenkmäler des Kreises Bitburg, Düsseldorf 1927, 146, ist nach Lesung und Zeitsatz zu unsicher.

<sup>46</sup> Lamprecht VI. 3, 185 n. 157. Stadt 1470 März 22: Görz Reg. d. Eb. 232. Das angebliche Stadtrecht von 1580 bei Bärtsch Eiflia, illustrata III 1. II, Aachen und Leipzig 1852, 511, hat in den Urkunden und Akten gar keine Grundlage. Ich möchte es nicht für ausgeschlossen halten, daß Bärtsch da in ungenauer Erinnerung an den Wappenstein von 1583, Wackenroder 160, seine Angabe gemacht hat.

<sup>47</sup> Mrh. Reg. 4, 105 n. 458, s. Fabricius Erläuterungen VII 93. Mrh. Reg. 4, 290 n. 1284; Const. V 58 n. 63; Lamprecht VI. 3, 117 n. 95. über die Erweiterung und Befestigung 1333 Günther CRhM. 3, 315 n.

<sup>48</sup> Mrh. Reg. 1, 187 n. 658; 387 n. 1361; Gesta Boemundi Ss. 24, 473; Mrh. Reg. 4, 515 und 516, n. 2310 u. 2312, 619 n. 2777 = Constitut, III 473 n. 486, 500 n. 522, IV 1, 19 n. 23.

<sup>49</sup> Böhmer-Redlich, Regesta, imperii VI 2467, 2466, 2465, 2468; vgl. Gesta Boemundi Ss. 24, 475: (Rudolfus) „etiam ad petitionem d. Boemundi Treverorum archiepiscopi quem sincere dilexit quinque oppida in dyocesi Treverensi sita videlicet Muntabur, Berincastel, Wittlich, Pilliche et Sarbruch regali auctoritate libera esse statuit et hoc sigilli sui munimine confirmavit pleno iure prout regalis magnificentia civitates et oppida liberare consuevit; quam libertatem ineliti domini Adulphus et Albertus Romani reges publice confirmarunt.“ Die von Dominiicus Das Erzstift Trier unter Boemund von Wernesberg und Diether von Nassau, Jahresbericht des Königl. Gymnasiums zu Koblenz, 1853, S. 13 Anm. 23, mitgeteilte Stelle aus dem Balduineum beweist, daß Montabaur und Wittlich die auf ihren Namen lautenden Urkunden ausgehändigt erhalten haben, was dann deren Untergang verschuldet haben wird, vgl. auch Mehs in der Zeitschrift: Trierische Heimat I, 1925, 67. In den Bestätigungen von 1310, 1313 und 1314 sind alle oben genannten Orte außer Wittlich aufgezählt. Böhmer Acta imperii selecta 430 n. 612 Const. V 12 n. 14 und 147 n. 155.

<sup>50</sup> J. J. Heuer, Geschichte der Burg und der Stadt Saarburg, Trier 1862, 90. Der von Heuer S. 2 für Saarburg beanspruchte scabinus civitatis von 1179 ist sicher ein Trierer, Mrh. Ub. 2, 77 n. 35; Mrh. Reg. 2, 119 n. 429. Stadt heißt Saarburg z. B. 1313. Constitut. V 12 n. 14. Das Amt wird 1334 genannt, Hontheim 2, 125. Die Kellereirechnung von 1327—28 s. Lamprecht VI. 3, 405 ff.

<sup>51</sup> vgl. Jos. Steinhausen, Zur Vor- und Frühgeschichte Welschbilligs. Trierer Heimatbuch, Trier 1925, 309.

Wittlich, Kreisstadt im Regierungsbezirk Trier mit 6447 Einwohnern, hat 1300 einen wichtigen Freiheitsbrief allerdings unter strenger Wahrung der landesherrlichen Rechte von Erzbischof Dieter erhalten<sup>52</sup>. 1317 hat Baldwin die Stadtmauer erbauen lassen oder die bereits begonnene vollendet<sup>53</sup>.

Bernkastel, jetzt Bernkastel-Kues, Kreisstadt im Regierungsbezirk Trier von 4507 Einwohnern, mit einer 1277 erbauten erzbischöflichen Burg erscheint als Stadt 1313<sup>54</sup>, ausnahmsweise noch einmal als Dorf 1338<sup>55</sup>.

Mayen, Kreisstadt im Regierungsbezirk Koblenz mit 14 327 Einwohnern, ist auch durch Baldwin mit der Mauer versehen worden<sup>56</sup>.

Montabaur, Kreisstadt des Unterwesterwaldkreises im Regierungsbezirk Wiesbaden mit 4067 Einwohnern im J. 1919, ist das alte Humbach, das den neuen Namen annahm nach der Burg des Erzbischofs Dietrich auf der den Ort überragenden Höhe<sup>57</sup>.

Eine ganz junge Stadt war dann noch das Esche des Sammelprivilegs, das ist Kaiserreich, Landgemeinde im Kreis Kochem mit 1400 Einwohnern; ihm hat König Ludwig auf Bitte des Erzbischofs am 17. September 1321 Marktrecht und Frankfurter Freiheit verliehen. Für die Ummauerung hatte Baldwin gesorgt. Der Ort wird 1330 als Stadt bezeichnet<sup>58</sup>.

<sup>52</sup> Jetzt gedruckt bei A. Käßler, *Der Freiheitsbrief für Saarbrücken*, Bonn 1927, 132 = Mittteil. des Hist. Ver. f. d. Saargegend, Heft 16.

<sup>53</sup> Gesta Trev. 2, 238: [Baldwinus] Witlich et Meyen muris circumdedit; s. die bei Käuffer-Kentenich, *Verzeichnis der Handschriften des historischen Archivs der Stadt Trier*, Trier 1914, 185 auszüglich angeführte Urkunde von 1305.

<sup>54</sup> Gesta Henrici, Ss. 24, 455, 460, vgl. die Urk.-von 1280 Apr. 1, Mrh. Reg. 4, 158 n. 700; oppidum 1313 Dez. 27, Constit. V 12 n. 14. Die Mauer wird 1299 erwähnt, Mrh. Reg. 4, 650 n. 2921.

<sup>55</sup> Stengeli, *Nova Alamanniae*, Berlin 1921, 332 n. 511.

<sup>56</sup> s. Anm. 53, dann die Urk. von 1326 Dez. 1 bei Hontheim 2, 108: oppidum nostrum Meyene, quod noviter murorum ambitu circumdatum. vgl. Fabricius, *Erläuterungen VII*, 3, oppidum 1313 Const. V 12 n. 14.

<sup>57</sup> Gesta Trev. Ss. 24, 399, vgl. Montabaur und der Westerwald 930—1930, *Festschrift*, Feudingen i. Westf. 1930, 37. Daß Erzbischof Dietrich selbst 1223—1224 im Heiligen Land gewesen sei, ist eine haltlose Vermutung, die dem Urheber, Nass. Annalen 33, Wiesbaden 1904, 367, leider immer wieder nachzählt wird. Die Mrh. Reg. 2, 443 n. 1636, 444 n. 1643, 1644, 445 n. 1648, 1650, 1651, 446 n. 1654 u. 1655 weisen den Erzbischof 1224 im Reich nach. über die Beziehung des Muntenbur im Gedicht vom König Ortnit auf Montabaur äußert sich zweifelnd Adolf Bach Die Werke des Verfassers der Schlacht bei Göllheim, Bonn 1930, 170 = Rhein. Archiv 11. Eine Bestätigung der Freiheitsurkunde durch König Heinrich von 1310 Juni 26 s. Böhmer, *Acta imperii selecta*, Innsbruck 1870, 429 n. 610.

<sup>58</sup> Fabricius, *Erläuterungen VII*, 10. oppidum Essche prope Cochemo auch 1330 Febr. 5, Eckerz, Niederrhein. Chroniken II 222. Gesta Trev. II 241: eodem anno — 1321 — Esch prope Clotten muro circumduci et libertari fecit. Es sei erlaubt, die kurze Urkunde, die nur auszüglich bekannt ist, hier nach der Urkunde im Staatsarchiv zu Koblenz, Abt. 1 A. Kaiserreich, zu veröffentlichen:

Nos Ludowicus dei gracia Romanorum rex semper augustus notum facimus universis, quod contemplacione venerabilis Baldewini Treverensis archiepiscopi principis nostri karissimi nobis gratis servitiis complacentis villam Esch sitam inter castra Clotten et Ulmenam in eiusdem dyocesi Treverensi, quam prefatus archiepiscopus in munitionem seu fortalicum noviter erexit, ipsius archiepiscopi precibus inclinat foro et accessu necnon recessu liberis ac aliis omnibus et singulis libertatibus et privilegiis, quibus Frankfurt et alie civitates imperii a predecessoribus nostris Romanorum imperatoribus et regibus sibi concessis gaudere consueverunt, libertamus et privilegiamus perpetuo per presentes, sepuncti tamen archiepiscopi et ecclesie sue Treverensis iure in prefata munitione nova et eius inhabitatoribus cum eorundem pertinentiis eisdem competenti in omnibus semper salvo. In cuius nosbre libertacionis testimonium presentes conscribi et nostre maiestatis sigillo iussimus communiri. Dat. Bacheraci XV kalendas Octobris anno domini millesimo trecentesimo vicesimo primo, regni vero nostri anno septimo.

Original, Pergament, kleiner Rest des Majestätsiegels an Pressel. s. Böhmer Reg. Lud. 2647, Lamprecht VI. 2, 514.

Wie die Trierische Kronik, V 1820, 220, berichtet, hatte sich Kaiserreich 1808 von der Mauer befreit, was damals als ein Zeichen des Fortschritts begrüßt wurde.

Endlich sind in der Aufzählung des Sammelprivilegs noch die beiden alten gewachsenen Städte des Erzstifts enthalten, Koblenz und Trier.

Koblenz, das im 13. Jahrhundert und unter dem Vorgänger Baldewins seine Selbständigkeitsskämpfe ohne bleibenden Erfolg unternommen hatte, war der überragenden Macht des Landesherrn gegenüber fügsam und äußerlich anscheinend widerstandslos<sup>59</sup>. Anders Trier, die Hauptstadt von sagenhaftem Alter und reichster Vergangenheit, der Sitz der kirchlichen und weltlichen Verwaltung des Erzbistums. Hier hatten sich im J. 1302 die Zünfte erhoben und ihren Anteil an der Leitung der Stadt erzwungen. Ein Rat versuchte seitdem die Unabhängigkeitsbestrebungen der Stadtgemeinde so wirksam, daß sogar ein Fürst und Herrenmensch wie Baldwin sich noch gegen Ende seines Lebens zu einer Geduld, einem Vertragsverhältnis mit seinen Bürgern, bequemen mußte<sup>60</sup>.

Nach der so gewonnenen Übersicht ist die Frage zu wiederholen: was bedeutet es, daß Trier mit 29 anderen Städten, Städtchen, Dörfern, Burgorten und bloßen Burgen Frankfurter Stadtrecht erhalten soll; mit Gemeinden und Befestigungen, die zum Teil bereits gefreit waren, von denen einzelne schon Frankfurter Freiheit erhalten hatten, von denen andere in verkehrsferner Lage kaum je Ansiedler herbeizulocken und eine Niederlassung zu entwickeln vermochten? Die Frage stellen heißt sogleich den Zweifel anmelden, ob die Freiung wörtlich und als tatsächlich beabsichtigt aufzufassen ist. Was sollte Trier damit anfangen; wie hätte es sich bei der Ausgestaltung seiner — älteren — Sätze des Frankfurter rechtlichen Vorbildes bedienen können<sup>61</sup>?

Wohl kommt es auch sonst vor, daß eine Burg in Erwartung einer sich angließenden Siedelung gefreit wird; Beispiel ist etwa Rotenberg bei Dhaun<sup>62</sup>. Auch das kommt vor, daß Ortschaften wiederholt mit Stadtrecht begabt werden, zum Beispiel Sobernheim<sup>63</sup>. Die gleichzeitige Freiung mehrerer Ortschaften hat ihre Vorläufer, wie die oben behandelten 6 Stadtrechtsurkunden vom 29. Mai 1291 beweisen. Aber gerade hier ist der Unterschied bemerkenswert. Erzbischof Boemund hat für jede dieser jungen Städte eine eigne Ausfertigung erwirkt; zwei davon sind sogar den Gemeinden überlassen worden. Es ist nicht anzunehmen, ja es erscheint völlig ausgeschlossen, daß Erzbischof Baldwin den 30 im Sammelprivileg genannten Orten ihre neue Würde mitgeteilt hätte. In Trier wäre wohl ein Aufstand die Folge gewesen. War es doch das erste Mal nach Hontheims Bemerkung, daß die Stadt hier ganz auf gleicher Ebene mit den übrigen abhängigen Gemeinwesen und Festen des Erzbistums genannt wird<sup>64</sup>.

Weiter ist das als Ergebnis der ortsgeschichtlichen Übersicht festzustellen, daß in keinem einzigen Fall irgend eine Einwirkung der Urkunde von 1332 beobachtet werden kann.

Und dann muß man sich vergegenwärtigen, was das Sammelprivileg im ganzen bedeutet. Es vereinigt alle nur denkbaren Gerechtsame und Vorteile, die das Reich noch zu vergeben hatte, die ein unersättliches Landesfürstentum dem Reichsoberhaupt

<sup>59</sup> s. Bär, Urkunden und Akten zur Geschichte der Verwaltung und Verfassung der Stadt Koblenz bis zum J. 1500, Bonn 1898, 14 ff. Auf die inneren Spannungen wirft ein bezeichnendes Licht der Schriftsatz des städtischen Anwalts in Sachen des Ungeldes, der Akzise, von 1363, ebenda 175: Postea quondam dominus Baldwinus archiepiscopus Treverensis, qui erat vir pregrandis potencie et homo severus valde, aliquo tempore, puto 18 annis, de facto, ut dicunt ipsi burgensis, levavit dimidietatem dictae ascisie; sed postea, conscientia motus, restituit dictis burgensis dictam ascisiam.

<sup>60</sup> s. Rentenich, Einleitung zu der Veröffentlichung von Rudolph, Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte. Trier, Bonn 1915, 52 ff., auch Rentenich, Geschichte der Stadt Trier, Trier 1915, 210—212.

<sup>61</sup> Frankfurt wird in Rudolfs Sammlung bis zum Ende des 14. Jhs. eben nur im Auszug aus dem Sammelprivileg genannt. S. 303 n. 40.

<sup>62</sup> s. diese Zeitschrift 1927, 43.

<sup>63</sup> 1292, 1342, 1330, W. Müller, Nahekunde. Sobernheim und seine Umgebung im Wechsel der Zeiten. Kreuznach 1924, 141; auch Braubach 1276 und 1288, Engeler, Codex juris municipalis Germaniae I, Erlangen 1863, 279; Böhmer-Redlich 630 und 2176.

<sup>64</sup> Honheim Hist. Trev. II 118 Anm.: Hic primum mihi occurrit urbs Trevirensis in eandem omnino cum reliquis archiepiscopo subiectis sui dominii locis sortem relata.

für seine Unterstützung abnötigte. So wird es einleuchtend, daß der Erzbischof sich hier vorsorglich die rechtsrechtliche Stadtfreiung für etwa entwicklungsfähige Orte sicherte und für die übrigen schon in Entwicklung begriffenen Städte möglichst gleichmäßig die landesherrliche Oberhoheit bestätigen ließ. Damit rückt der Schlussteil des Abschnitts über die Stadtrechtsverleihung in die richtige Beleuchtung. Die Stadtfreiheit wird erteilt unter der Bedingung, daß dem Erzbischof kein Schaden erwächst, daß er die Strafsgerichtsbarkeit gegen alle Verbrecher und Übeltäter der genannten Orte behält und die Gerechtsame der reinen und gemischten Hoheit ausüben und ausüben lassen kann. Das ist ein doppelter und verstärkter Ausdruck für dieselbe Sache. Denn unter dem „merum et mixtum imperium“ versteht man die höhere und mittlere Gerichtsbarkeit<sup>65</sup>. Die hohe Gerichtsbarkeit aber war damals und blieb der Kern und das Hauptstück der fürstlichen Landeshoheit<sup>66</sup>.

Ein solcher Vorbehalt zu Gunsten der erzstiftischen Oberhoheit war übrigens nur für die Stadt Trier etwas Neues; er nahm da die 1364 getroffene rechtsrechtliche Entscheidung vorweg, die dann im Sammelprivileg von 1376 als besonderer Abschnitt auftrat<sup>67</sup>. Im übrigen aber folgte Baldwin dem Beispiel seines Vorgängers Boemund, der sich auch in den sechs Urkunden von 1291 die hohe peinliche Gerichtsbarkeit von König Rudolf ausdrücklich hatte verbriezen lassen<sup>68</sup>.

Besonders dienlich, um die Absicht des Erzbischofs bei der Stadtrechtsverleihung im J. 1332 aufzuhellen, erscheinen die Abmachungen von 1346 mit dem neuen Thronbewerber; das war der Großneffe Baldewins, Karl, der vor der Wahl versprechen mußte, den Städten, Festen und Untertanen des Erzstifts Trier keine Freiheit ohne des Erzbischofs Einwilligung zu geben, und der als König sogar anordnete, daß sie ihre Freiheits- und Gnadenbriefe dem Erzbischof überantworten sollten<sup>69</sup>. Denn solche Briefe seien eher mit Rücksicht auf den Erzbischof und seine Kirche verliehen, und verdientermaßen gebühre der Vorrang dem, dem zu Gefallen sie verliehen seien. Sonst werden sie als ungültig erklärt.

Aus diesem hier deutlich zutagtretenden Streben, jede unmittelbare Einwirkung des Reichsoberhauptes auf die Landesuntertanen auszuschalten, sind die Massenverleihungen des Stadtrechts von 1332 zu erklären. Kraft seiner Stellung als Wahlfürst konnte sich ein Baldwin vom Kaiser selbst eine solche Sicherung seiner landesherrlichen Gewalt gewährleisten lassen. Er war wohl ein eifriger Burgen- und Städtebauer und gewiß nicht unzufrieden, wenn Gewerbe und Verkehr hinter den Mauern aufblühten. Aber er war der letzte, sich Rebellen zu erziehen. Auch darauf

<sup>65</sup> f. Rudolph 345: Iuter und vermengete gewalt und gerichte, das man nennet zu Latin merum et mixtum imperium. vgl. Brinckmeier, Glossarium diplomaticum I, Gotha 1856, 1030.

<sup>66</sup> f. Hontheims Anmerkung, Histor. Trev. I 824: „justitia alta: Hac significatione tunc intendebatur in eam potestatem seu superioritatem, quae deinde territorialis evasit et appellata est.“ Das bekannte Weistum der Limburger Schöffen von 1374, ein Höhepunkt in Tillemanns Chronik, hrsg. von Wyß, 68, bestimmt den Anteil der Stadt an der peinlichen Gerichtsbarkeit: Wir wisen vur ein recht, daz daz gerichte zu Limpurg unser herren ist ober hals und heubt; doch daz die herren an keinen burger von Limpurg nit grifen noch tasten sollent in einiche wis, die scheffen enhaben dan zuvor darober gewiset. f. auch Rörig, Westdeutsche Zeitschr. Ergänzungsheft XIII, Trier 1906, 56.

<sup>67</sup> Lüdike 383, XX IV b, vgl. Rudolph 344 n. 71.

<sup>68</sup> Lüdike 351.

<sup>69</sup> Im zweiten Versprechungsbrief Karls vom 22. Mai 1346 heißt es: „Und quemen wir zu dem Romischen riche, so sollen wir den vorgenanten steden, vesten oder undertanen [des Trierer Erzstifts] kein vryheit, hershaft oder privilegia nit geben noch lyhen noch bestedigen ane unsers vorgenanten.. vedern [Baldwin] und sines stiefes willen oder gehenknisse.“ Constit. VIII 65 n. 40, § 4. Im Privileg vom 25. Nov. 1346 lautet Absatz 5: Item volumus ac predictis civitati et opidis tuis precipimus firmiter et districte, si aliqua privilegia vel gracie ipsis non eorum intuitu sed tui pocius et dicte ecclesie tue contemplacione a nostris predecessoribus quomodolibet sint concesse vel in posterum concedantur, quod huiusmodi privilegia et gracie ad manus tuas presentare et ponere teneantur, cum in talibus privilegiis et graciis is merito pocior haberi debeat, cuius contemplacione et intuitu sunt concesse; alioquin gracias et privilegia huiusmodi viribus vacuamus. ebd. 187 n. 111. vgl. jetzt Stegeli, Nova Alamanniae 2, 432 n. 633, § 6.

ist in diesem Zusammenhang hinzumeisen, daß die 1332 genannten Orte fast durchweg als Sitz erzstiftischer Ämter und Kellereien erscheinen<sup>70</sup>. Man erkennt, daß der planmäßig durchgeführte Verwaltungsaufbau rechtlich im Sinne der Landesherrschaft unterbaut werden sollte.

Hier nach wird es doch zweifelhaft, ob die Urkunde von 1332 für die Ausbreitung des Frankfurter Rechtseinflusses als vollwertiger Beleg herangezogen werden kann, wie das in dem Werk von Thomas geschehen ist<sup>71</sup>. Dem Erzbischof mag es ziemlich gleichgültig gewesen sein, welche Reichsstadt als Vorbild namhaft gemacht wurde; er wird sich vermutlich da dem Brauch der kaiserlichen Kanzlei anbequemt haben, die für westdeutsche Orte gern Frankfurt als Muster der Freiheit verwandte. Beispiele, daß kurtrierische Landstädte sich rechtlich in Frankfurt befragt hätten, sind anscheinend nicht bekannt<sup>72</sup>.

Richtig und ratsam bleibt es daher, den ersten Absatz des Sammelprivilegs von 1332 nicht als wirkliche Verleihung Frankfurter Rechte, sondern mehr als Nachweis des erzstiftlich trierischen Besitzstandes aufzufassen in dem Sinne und nach dem Vorgang Hontheims<sup>73</sup>. Dementsprechend würde es eine rein landesgeschichtliche Aufgabe sein, die Veränderungen der Ortsreihe in den späteren Sammelprivilegien zu verfolgen und darzustellen, wie sich das Streben Baldewins und seiner Nachfolger, ihr Herrschaftsgebiet zu schützen und zu erweitern, darin ausdrückt. Eine solche Untersuchung wird nicht beabsichtigt<sup>74</sup>; sie vermöchte wohl nur die hier entwickelte Auffassung zu bestätigen. Aber es darf noch gesagt werden, daß die Massenverleihung Frankfurter Rechts an trierische Orte sehr ungleicher Art zwar etwas an Sonderbarkeit verliert, wenn man sie als kaum verschleierte Sicherungsmaßnahme für die Landesherrlichkeit ansiegt, daß sie trotzdem den Eindruck des Auffälligen hinterläßt. Ein Zug des Gleichmacherischen, des Einebnens von Unterschieden ist unverkennbar, und die Absicht der obrigkeitlichen grundsätzlichen regelrechten Ordnung scheint vorzuszuweisen in die Zeiten unumschränkter Fürstenmacht und ihrer Verwaltungskünste. Allerdings muß jede selbstbewußte und leistungsfähige Regierungsgewalt sich in solcher Richtung auswirken. Doch mag es angebracht und erlaubt sein, auf das Bewußte, Grundsatzmäßige bei einem Meister der Verwaltung wie Erzbischof Baldwin einmal besonders hinzu deuten. Es begegnet sich mit dem, was gerade jetzt Stengel bei seinem Verhalten in den Fragen des Reichsrechts beobachtet hat<sup>75</sup>.

<sup>70</sup> Lamprecht WL I 2, 1401 Anm. 7.

<sup>71</sup> Der Oberhof zu Frankfurt am Main und das fränkische Recht. Frankfurt a. M. 1841.

<sup>72</sup> Der bei Thomas 150 angeführte, Boppard und Trier betreffende Fall stammt von 1533, und es fragt sich, ob er für den Rechtszug beweisend ist. Eine genauere Prüfung der Frage wäre aber erwünscht. Bei Limburg, auch Montabaur wären Beziehungen möglich. s. auch Rudolph, Trierisches Archiv. Ergänzungsheft V 53 f.

<sup>73</sup> Historia Trev. II 1; s. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands. V, Leipzig 1911, 103 Anm. 1.

<sup>74</sup> Das zweite Sammelprivileg Ludwigs d. B. vom 10. März 1339, Böhmer Reg. Lud. 3432 nennt dieselben 30 Orte wie das von 1332. In dem dritten, dem ersten Karls IV. von 1346, kommen 25 Namen hinzu, nicht 14, Dominicus 464; zu dem Druck Const. VIII 178 n. 110 darf zur Ergänzung des Registers einiges bemerkt werden. Die Arbeit von J. Bannerus Freudenburg, Freudenstein, Freudenkopp behandelt drei der neugenannten Orte, Mélanges d'histoire offerts à Henri Pirenne, Bruxelles 1926, 619 ff. über Freudenstein und [Freuden]Kopp s. Wackenroder, Kunstdenkmäler des Kreises Daun 34 und 172. Bofzestein ist nicht das im Register 751 genannte, sondern die alte Burg zu Oberstein an der Nahe, s. Baldes, Geschichtliche Heimatkunde der Birkenfelder Landschaft, Kaiserslautern 1923, 493 f., und Alfr. Koch in Mitteilungen des Ver. f. Heimatkunde im Landesteil Birkenfeld I 1927, 1 ff. Thuron, jetzt Thurand über Alken, ist 1332 und 1339 nicht aufgeführt, wäre also groß zu drucken gewesen. über Lyemberch s. Karl Pöhlmann, Ruine Liebenberg bei St. Wendel, Zweibrücken 1922. Das castrum de Castris ist Blieskastel; im Sammelprivileg von 1354 steht die gebräuchliche Form Castil, vgl. H. J. Becker Blieskastel und sein Gnadenbild, Saarbrücken 1924. über St. Johannisberg im Kr. Kreuznach Fabriius Erläuterungen VI 95 und 344.

<sup>75</sup> Edm. E. Stengel Avignon und Rhens. Forschungen zur Geschichte des Kampfes um das Recht am Reich in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, Weimar 1930, 216 ff. (Quellen u. Studien z. Verfassungsgesch. des Deutschen Reiches in Mittelalter u. Neuzeit VI. 1.) über den Anteil der Doktrin im Wirken Baldewins.

Im Vertrauen auf die Macht seiner Stellung und Persönlichkeit hat der Erzbischof Einrichtungen geschaffen, die man für seine Zeit nur als künstliche bezeichnen kann. Es war freilich der alte Baldwin, der den Ertrag seines erfolgreichen Herrscherlebens wohl sichern wollte, bei dem die Neigung zur grundsätzlichen Regelung sich zu einer gewissen Starrsinnigkeit ausgebildet haben mochte. überall im Lande saßen seine Amtleute, auch in den größeren Städten, die eifersüchtig ihre Selbständigkeit hüteten. Im Jahre 1344 war die Hälfte der Herrschaft und Stadt Limburg für das Erzstift Trier gekauft worden<sup>76</sup>. Auch hier wurden kurtrierische Amtmänner eingesezt. Die Bestallung des dritten von 1350 ist erhalten<sup>77</sup>. Es war der Schöffe Rule Bunte, einer der reichen und seligen Bürger der stolzen Lahnstadt. Im Rechnungsbuch des Trierer Siegelamts ist die Bestallungsurkunde aufgeführt und dahinter steht: Hat nichts bezahlt, weil er nur widerwillig auf Bitten des Herrn sich darauf eingelassen hat<sup>78</sup>. Könnte Baldwin eine förderliche Tätigkeit erwarten von einem Manne, der sich seinen Mitbürgern gegenüber in die Rolle des lästigen Aufpassers gezwungen sah?

Aus den Jahren 1350 und 1351 liegen die Urkunden vor, die zwei Oberamtmannstellen schaffen, die eine für die östlichen Ämter am Rhein und auf dem Westerwald, die andere für die westlichen im Hunsrück, Hochwald, an der Nahe, Mosel und Saar: also eine Überdachung und Vollendung des ganzen Verwaltungshauses, den Baldwin aufgerichtet hatte<sup>79</sup>. Wer sollte diese Vertrauensposten bekleiden? Reinhard Herr von Westerburg und Graf Johann von Sponheim; der erste, ein unbändiger ritterlicher Haudegen, gegen den einst Baldenstein errichtet worden war, der noch 1347 den Koblenzern ihren dunklen Tag von Grenzau bereitet hatte, der sich wohl zwischendurch mit dem Erzbischof immer wieder hatte vertragen müssen; in diesem Amt aber konnte er sich fühlen wie ein Wildschütz, der als Jäger und Förster eingesezt wird. Und Graf Johann war der Sohn der Loretta, die Baldwin in Starkenburg gefangen gehalten hatte, ein Verwandter des Erzbischofs, doch in seinem Gebiet und seiner Herrschaft überall von dem mächtigen Nachbar beeinträchtigt und behindert. Dies ist der Starkenburger, der nach Baldwins Tod bei dem Aufstand des Adels gegen den Nachfolger Boemund II. sich besonders feindlich betätigt hat<sup>80</sup>.

Welches Selbstgefühl, welche ungemein geistige Überlegenheit beweist es, daß der alte Kirchenfürst so widerstreitende und ungebärdige Kräfte in die Kreise seines auf Befriedung und Ordnung gerichteten Waltens eingliedern konnte, sie einzuschulen suchte in die landesherrlichen Pflichten und Aufgaben, wie er sie verstand. Dabei ist eben ein Stück lehrhafter Grundsätzlichkeit wirksam. Und Rückschläge waren unvermeidlich. Aber der Anstoß, den er gegeben hatte, war nicht verloren. Die trierischen Städte wenigstens waren und blieben kurfürstliche Landstädte trotz einzelner Fälle von schließlich ergebnislosem Aufbegehren; darunter auch die beiden von Baldwin gewonnenen Reichsstädte Boppard und Oberwesel, die selbst er nicht — was Wunder geben kann — in die Liste der Sammelprivilegien hatte aufnehmen lassen.

<sup>76</sup> Gesta Trevirorum II 258. Bachl Beiträge z. Gesch. Limburgs II, Progr. d. Realgymnasiums Limburg 1890, 11. Limb. Chronik, hrsg. von Wyß 28.

<sup>77</sup> Lamprecht VI. 3, 209 n. 183.

<sup>78</sup> ebd. 486: nihil dedit, quia vix ad preces domini se voluit intromittere.

<sup>79</sup> ebd. 210 n. 184, 213 n. 187.

<sup>80</sup> Gesta Trevirorum II 272: comites, militares et nobiles quamplures ecclesie Trevirensi juramentis constricti, proh dolor, juramentorum immemores, dicte ecclesie munitiones et castra, que quondam justo venditionis titulo domino Baldewino vendiderunt, unusquisque jam tamquam sua propria usurpaverunt, et conspiratione simul facta sibi divisorunt, et armata manu contra Bohemundum archiepiscopum rebellantes possederunt. Necnon comes de Starckenburg minus juste contra episcopum se violenter opposuit, totam provinciam devastando, spoliando, ac flammis consumendo depopulavit. vergl. J. G. Lehmann, Die Grafschaft und die Grafen von Sponheim II, Kreuznach 1869, 57, f.